FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TRAVENTHAL

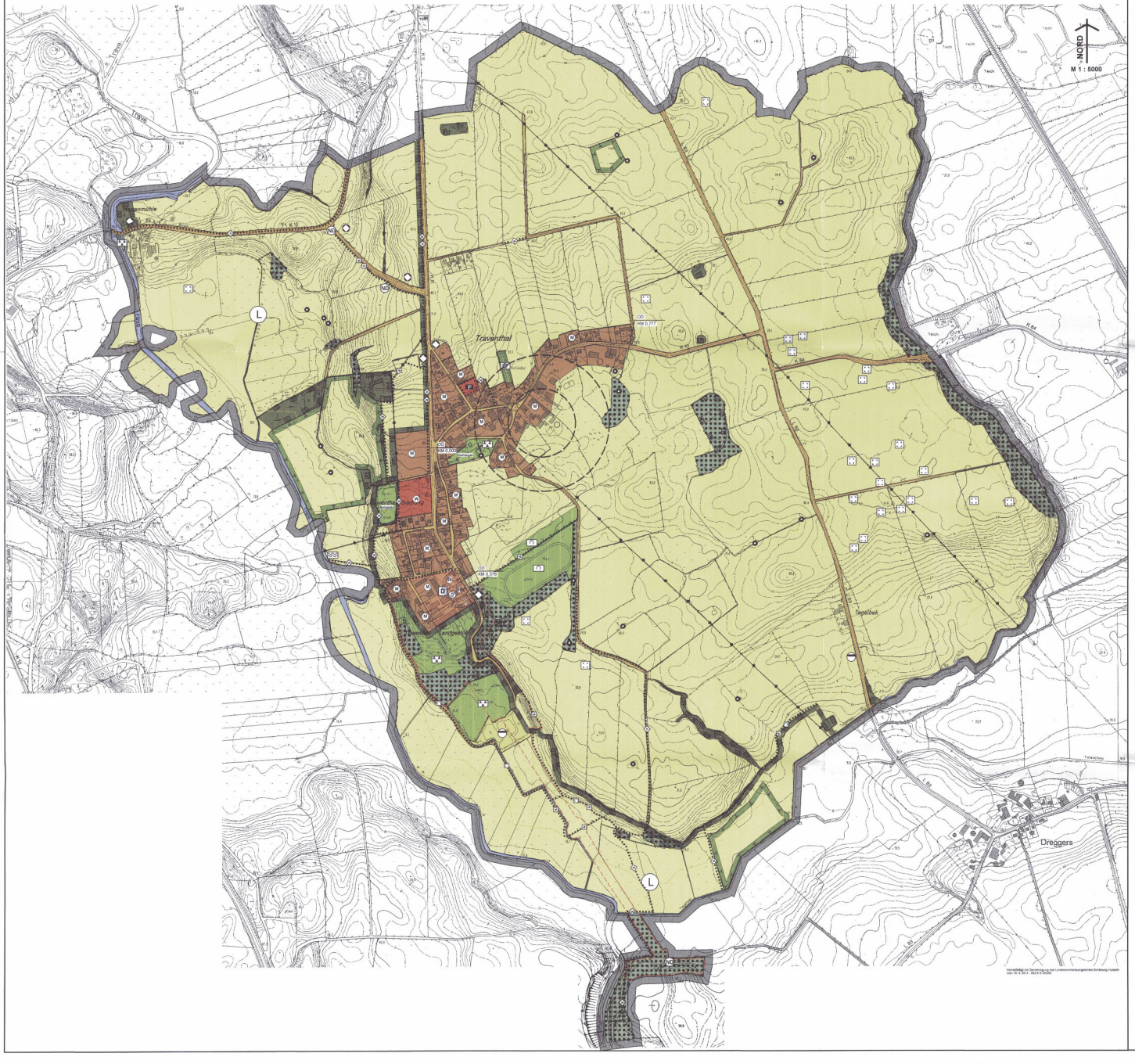

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22. 4. 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung PlanzV 90, (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22. 1. 1991).

FESTSETZUNGEN:

Gemeindegrenze

Bauflächen: (§ 5 (2) 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

W — Wohnbauflächen (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)

M — Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO)

S — Sonderbauflächen (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO)
(1 = "Kerngebiet", 2 = "Gewerbe", 3 = "Veranstaltungen")

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen: (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

F — Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Haupt verkehrszüge: (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Sonstige Straßen und Wege

Wanderweg

Radweg

Reitweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen: (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)

Abwasser

Altablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen: (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)

Oberirdische Hochspannungsleitung

Grünflächen: (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

Parkanlage

Reitplatz

Schießstand

Badeplatz, Freibad

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutz und die Regelung des Wasseabflusses:
(§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 5 (4) BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald: (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für den Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 5 (1) Nr. 2 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Enwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts:
(§ 5 (4) BauGB)

Umgrenzung von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 15 a LNatSchG

Nicht flächenhaft darstellbares Biotop gem. § 15 a LNatSchG

L — Landschaftsschutzgebiet

ND — Naturdenkmal

OD — Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen (§ 4 StrWG)
KM ...

Immissionsschutzradien gm. VDI -RL 3471

Archäologisches Denkmal

Archäologischer Denkmalbereich

Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (§ 11 LNatSchG)

Waldschutzstreifen (§ 32 LWaldG)

ergänzt aufgrd. Hinweis des IM vom 19.04.02
18/03-3

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER GEMEINDE

TRAVENTHAL

KREIS SEGEBERG

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum .....~~ / durch Abdruck ~~in der .....~~ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 13.10.2000 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am 28.03.2000 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 (1) Satz 2 / § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und Nr. 5 sind gem. § 4 (2) BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt. (§ 2 (2) BauGB)

4. Die Gemeindevertretung hat am 19.04.2001 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Traventhal mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Traventhal sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 09.03.2001 bis zum 09.04.2001 während der Dienststunden / ~~folgender Zeiten .....~~ nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.03.2001 in Amt Bargfeld / ~~in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. ~~Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Traventhal ist nach der öffentlichen~~ Auslegung (Nr. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. ~~Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung ~~nach § 3 (3) Satz 3 i. Vbg. mit § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.~~

8. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Traventhal wurde am 18.12.2001 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.12.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAVENTHAL DEN 24.01.2002

BÜRGERMEISTER

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 13.04.2002 Az. 10.09 ~~[illegible]~~ den Flächennutzungsplan Traventhal mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE TRAVENTHAL DEN 13.05.2002

BÜRGERMEISTER

10. Die ~~Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom ..... erfüllt, die~~ Hinweise sind beachtet. ~~Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az: ..... bestätigt.~~

GEMEINDE TRAVENTHAL DEN 13.05.2002

BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Traventhal (im Umfang der Nr. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.05.2002 / (vom ..... bis zum .....) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Traventhal ist mithin am 23.05.2002 wirksam geworden.

GEMEINDE TRAVENTHAL DEN 23.05.2002

BÜRGERMEISTER

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Traventhal:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL
WICKELSTRAAE 9
23795 BAD SEGEBERG
TEL.: 04551/81520 FAX: 04551/83170

STAND: 12. 2001